

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 103

Artikel: Zum Film "Landammann Stauffacher"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellungsstil ist längst nicht mehr so bühnenmäßig-theatralisch wie noch vor kurzer Zeit, die Kamera ist viel beweglicher und freier geworden und verleugnet keineswegs, daß sie bei den Kulturfilmern in die Lehre gegangen ist. Die Regie von Carlo Koch ist für unser Gefühl hie und da noch von allzu epischer Breite — aber man spürt doch einen Mann hinter dem ganzen, der sein Handwerk versteht. Die Darsteller: Imperio Argentina, Rossano Branzi, Carla Candiani und Adirano Ri-

molli, typische italienische Menschen im Gehaben und Ausdruck, zeigen beachtliches Können und wissen sich dem Regisseur verständnisvoll unterzuordnen; eine Ueberraschung ist Michel Simon, der die italienische Sprache ohne wahrnehmbare Mühe ebenso zu beherrschen scheint wie ehemals die französische. Sein Polizeichef Scarpia ist eine Leistung, die sich neben seinen früheren Rollen durchaus sehen lassen darf und gibt dem ganzen Film Gewicht und Farbe.

Zum Film «Landammann Stauffacher»

teilt die «Nationalspende» mit:

Dreifach ist die Zielsetzung zu diesem «Landammann Stauffacher»-Film:

1. Der Landammann Stauffacher-Film soll durch das Verleihgeschäft der Schweiz. Nationalspende wiederum neue dringend benötigte Geldquellen erschließen.
2. Dieser Film soll das Unabhängigkeits- und Freiheitsbewußtsein des gesamten Schweizervolkes stärken und es geistig für den Kampf um seine Rechte wappnen.
3. Durch diesen historischen Film wird neue Arbeitsbeschaffung für unsere einheimischen Fachleute, Künstler und Gewerbetreibenden ermöglicht.

Die Produktion dieses Filmes liegt in den Händen der Praesens-Film A.-G., Zürich, welche denselben auf eigenes Risiko erstellt. Mit den Bau- und Dreharbeiten ist bereits begonnen worden. Neuartig daran ist, daß in der Nähe des historischen Ge-

schehens ein Filmdorf erstellt wird, in welchem ein Großteil der Aufnahmen gemacht wird.

Am Reinertrag aus diesem Film ist die Schweiz. Nationalspende beteiligt. Zudem wird sie den Kinobesuchern eine Erinnerungskarte zu einem bescheidenen Preise anbieten.

Angesichts des nationalen Charakters dieses Filmes übernimmt die S.N.S. das Patronat über denselben. Daran knüpfen sich die Bedingungen, daß derselbe auf der ganzen Linie auf rein schweizerischer Basis hergestellt wird und die Freiheitsideen unseres Landes hervorhebt, wodurch die moralischen und ethischen Interessen der S.N.S. gewahrt werden.

Das Propagandabureau der S.N.S. übernimmt analog wie bei dem Film «Gilberte de Courgenay» die Propaganda in der ganzen Schweiz in Presse und Radio.

Kino und Schule

Mit dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf verweigerte auch der genferische Regierungsrat durch Beschluß vom 17. Juni 1941 einer Mme. R. die Bewilligung zur Eröffnung eines Kinotheaters an der Place Grenus in Genf, mit der Begründung, es befinde sich in unmittelbarer Nähe davon eine Haushaltungsschule. Zwar habe das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung erklärt, daß die Nähe eines Schulhauses keinen Grund für die Nichtzulassung von Kinotheatern bilden dürfe, wenn es städtische Verhältnisse betreffe. Aber in Anbetracht der ganz beträchtlichen Zunahme der Kinotheater sehe sich der Staatsrat doch veranlaßt, sich mehr Zurückhaltung in der Erteilung von Bewilligungen aufzuerlegen, speziell wegen dem Einfluß dieser Kinos auf die Jugend. Dieser Tatsache gegenüber werde auch das Bundesgericht sich nicht verschließen und eventuell auf seine Rechtsprechung zurückkommen. Die Gesuchstellerin R. jedoch reichte beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein, worin sie um Aufhebung der Verfügung des genferischen

Staatsrates ersuchte, weil sie die Gewerbe-freiheit verletze (Art. 31 Bundesverfassung). Unter Berufung auf die Praxis des Bundesgerichtes verwies die Rekurrentin auch auf die Tatsache, daß die Schulkinder der Stadt auf ihrem Schulweg täglich an andern Kinos vorbeizugehen genötigt seien, und sich zudem direkt gegenüber einem Schulhause in Genf sogar zwei Kinotheater befänden.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat die Beschwerde am 20. September a. c. einstimmig geschützt und die angefochtene Verfügung aufgehoben. Aus der Beratung konnten wir entnehmen, daß das geplante Kinotheater tatsächlich

in nächster Nähe einer Mädchenschule eröffnet werden sollte. Diese Nähe einer Schule ist nun aber laut Entscheiden des Bundesgerichtes in der Tat in städtischen Verhältnissen belanglos, und eine Ausnahme nur für ländliche Gegenden gemacht worden. Ein allgemeines Verbot nur wegen der Schulnähe würde aber die Gewerbe-freiheit verletzen. Das wurde ganz besonders im Urteile Georgopoulos gegen Basel-Stadt vom 28. Oktober 1927 (BGE. Bd. 53 I, S. 265) ausgesprochen, von dessen Erwägungen das Bundesgericht aber abzugehen umsoweniger sich veranlaßt sah, als ja auch zahlreiche Schulbehörden grundsätzlich immer weniger den Kinovorstellungen gegenüber Abneigung zeigen, gewisse Filme direkt der Schuljugend zum Besuche anempfehlen, und (wie beispielsweise in Lausanne) Kinotheater sogar zu Schulfeiern benützt werden. Dabei hat das Bundesgericht keineswegs etwa außer Acht gelassen, daß Kinobetriebe in verschiedener Hinsicht auf die Schuljugend einen schädlichen oder störenden Einfluß auszuüben in der Lage sind, der, obwohl diese Betriebe ein freies Gewerbe sind, doch öffentliche Interessen verletzen könnte. Von diesem Standpunkt aus müßten aber auch in der Nähe von Kranken-, Gerichts- und Verwaltungsgebäuden betriebene Kinos untersagt werden, ebenso aber andere Betriebe, die sich mit der Würde des Gebäudes nicht vertragen würden, wie Variétés, Dancings etc. Das ist aber, wie jener Entscheid feststellt, nicht haltbar, sondern es könnte nur das Argument der ungünstigen Beeinflussung der Jugend ernsthaft in Frage kommen. In Stadtvierteln mit geschlossener Bauweise ist das aber nicht der Fall, weil die Schüler ja auf ihrem Wege auch an andern Kinos vorbeikommen und sich daher hinsichtlich Denken und Phantasie daran gewöhnen, ohne daß die Entfernung eine Rolle zu spielen vermöchte. Verboten werden kann dagegen allerdings das Aushängen von Bildern und störender Reklame auf jenen Seiten gegenüber den Schulen und am Schulweg, wobei es ja sowieso Sache der Polizeibehörden ist, gegen eine ungesunde oder unmoralische Kinoreklame auf Grund der kantonalen Bestimmungen allenfalls einzuschreiten. Für eine Bedürfnisklausel läge in Genf allerdings keine Veranlassung vor, da die Zunahme der Kinos dort seit 1927 sehr gering ist, und sich diese Frage daher auch mit Recht nicht gestellt hat. Seit 1934—1941 sind nur 7 neue Unternehmen entstanden mit 970 Plätzen.

Dr. C. Kr.

Beachten Sie den interessanten Artikel über
Not-, Panik- und Sonderbeleuchtung im Filmtheater
in der Rubrik Kino- und Filmtechnik